

Information zur Erhebung der Grund- und Hundesteuer für das Jahr 2018 und Folgejahre

Für diejenigen Grund- und/ oder Hundesteuerpflichtigen, die Ihre Steuer an vier Fälligkeitsterminen im Jahr an die Gemeinde Eichwalde zu entrichten haben, ist im neuen Jahr der erste Fälligkeitstermin der 15.02.2018.

Sofern sich für Sie keine Änderungen für die Erhebung der Grundsteuer und/ oder der Hundesteuer während des Jahres 2017 ergeben haben, werden im Jahr 2018 und den Folgejahren aus Gründen der Wirtschaftlichkeit an Sie keine neuen Steuerbescheide versendet. Wie gewohnt (siehe das Amtsblatt Nr. 11/17 vom 13.12.2017) werden wir weiterhin die öffentliche Bekanntmachung über die Grundsteuer vornehmen.

Bitte achten Sie auf die aus Ihrem aktuellen Steuerbescheid ersichtlichen Fälligkeitstermine, welche für das Jahr 2018 und Folgejahre ihre Gültigkeit behalten. In der Regel werden die Grundsteuer und die Hundesteuer vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahressteuerbetrages fällig, es sei denn, dass für Sie die jährliche Zahlungsweise vereinbart wurde.

Um eventuellen Mahngebühren und Säumniszuschlägen entgegenzuwirken, die sich aus einer verspäteten Steuerzahlung ergeben oder um Überzahlungen zu vermeiden, empfehle ich Ihnen, der Gemeinde Eichwalde ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug Ihrer Steuern zu erteilen.

Karolin Kunze
Fachbereichsleitung Finanzverwaltung / Kämmerin